

### **Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für die Münstersche Aa von km 2,1 an der Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Ems bis km 34,7 im Bereich von Hohenholte (Gemeinde Havixbeck) erneut berechnet.

Das Überschwemmungsgebiet der Münsterschen Aa wurde bereits im Jahr 2009 neu ermittelt, vorläufig gesichert und zur Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegt. Anlass der jetzigen Neuberechnung sind aktuelle Erkenntnisse aus dem Niederschlags-Abfluss-Modell Ems. Hieraus ergeben sich höhere Abflüsse für die Münstersche Aa und daraus v.a. im Innenstadtbereich Münster größere Überschwemmungsflächen.

Das so neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für die Münstersche Aa wurde durch die Bekanntmachung vom 25.10.2012 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 44 vom 02.11.2012 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 09.11.2012 in Kraft. Die bisherige vorläufige Sicherung ist hiermit Außerkraft gesetzt worden.

Aufgrund der aktualisierten vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet sind die zuständigen unteren Wasserbehörden (UWB) bei der Stadt Münster und den Kreisen Coesfeld und Steinfurt zu beteiligen; diese entscheiden auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit erneut gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für die Münstersche Aa ergeben, in der Zeit von

**Mittwoch, dem 02.01.2013 bis Montag, dem 04.02.2013 (einschließlich)**

bei dem

Bürgermeister der Stadt Münster, Stadthaus III, Kundenzentrum Planen – Bauen - Umwelt, Erdgeschoss, Albersloher Weg 33, in 48155 Münster während der Dienststunden:

Montags bis mittwochs	8.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.00 Uhr – 13.00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Stadt Greven, Fachdienst 4.1 Tiefbau und Verkehrsplanung, Raum 504, 5. Etage, Rathausstr. 6, in 48268 Greven während der Dienststunden:

Montags bis freitags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags	14.00 Uhr – 16.00 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Raum 5.4, 5. Etage, Kirchstr. 25, in 48341 Altenberge während der Dienststunden:

Montags bis mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Havixbeck, Fachbereich II Allgemeine Dienstleistungen, Bauen, Schulen, Zi 111, Willi-Richter-Platz 1, in 48329 Havixbeck während der Dienststunden:

montags bis freitags	8.30 Uhr – 12.00 Uhr und
montags, dienstags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr und
donnerstags	14.00 Uhr – 18.00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Münsterschen Aa berührt werden, kann **bis zum 19.02.2013 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Münster und Greven sowie bei den Gemeinde Altenberge und Havixbeck oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer R-109 in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

**Hinweis:**

**In der ersten öffentlichen Beteiligung (in 2009) erhobene Einwendungen bleiben bis zum Abschluss dieses Verfahrens weiter gültig! Sofern aufgrund der geänderten Abgrenzung des Überschwemmungsgebiets sich Ihre Betroffenheit geändert hat, bitte ich Sie um eine aktualisierte Stellungnahme.**

Nach dem 19.02.2013 eingegangene Anregungen (verspätete Anregungen) können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für die Münstersche Aa wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)

→ Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“ (auf der Seite unten links)

→ Bekanntmachungen Wasserwirtschaft

→ Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebietes Münstersche Aa

eingesehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de) → Schnellzugriff „Überschwemmungsgebiete“ dargestellt.

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.01-005/2012.0003  
Im Auftrag  
gez. Nolte

### **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Altenberge, den 06.12.2012

Gemeinde Altenberge  
Der Bürgermeister

gez. Paus